

# GSV-Vereins-Handlungsleitfaden

Der Hauptausschuss der GSV Maichingen hat am 21.02.2016 das Präventions- und Schutzkonzept zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt, insbesondere sexualisierte Gewalt, verabschiedet. Die hieraus resultierenden Maßnahmen werden vom zuständigen Vorstand nachhaltig umgesetzt.

## Absichtserklärung:

- ♦ Die jeweiligen Vereinsebenen – Abteilungsleitungen, Trainerinnen und Trainer, Übungsleiterinnen und Übungsleiter - nehmen die Verantwortung in ihrem eigenen Aufgabenbereich wahr und werden tätig, wenn ihnen ein Sachverhalt von Gewalt, insbesondere sexualisierter Gewalt, bekannt wird.
- ♦ Alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dokumentieren mit der Unterzeichnung des anliegenden Ehrenkodexes, dass sie die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in unserem Verein unter Einhaltung von ethischen und moralischen Gesichtspunkten gestalten.  
Der Ehrenkodex beinhaltet weiterhin eine Erklärung, dass zurzeit keine strafrechtlichen Ermittlungsverfahren in Sachen Gewalt, insbesondere sexualisierte Gewalt, gegen sie anhängig sind bzw. sie umgehend Mitteilung machen, wenn ein solches Strafverfahren eingeleitet wurde.
- ♦ Alle haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die im kinder- und jugendnahen Bereich tätig sind, müssen in einem 5-jährigen Rhythmus ein „erweitertes Führungszeugnis“ gem. § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) vorlegen.
- ♦ Die Dokumentation der Vorlage erfolgt durch Frau Hartmann, Geschäftsführerin und Kinderschutzbeauftragte im GSV Maichingen e.V.. Die Vertraulichkeit wird zugesichert! Informationen zur Beantragung und eine entsprechende Bescheinigung zur Vorlage bei der Meldebehörde hält die Geschäftsstelle bereit.

## Zentrale Ansprechperson:

- ♦ Birgit Hartmann steht als Ansprechpartnerin in Sachen Gewalt, insbesondere sexualisierte Gewalt, dem Verein und seinen Mitgliedern zur Verfügung. Sie ist entsprechend fortgebildet und untersteht in dieser Thematik unmittelbar dem Vorstand. Im Verdachtsfalle oder bei Unsicherheiten ist sie in der GSV Geschäftsstelle unter 07031 / 381040 oder [birgit.hartmann@gsv-maichingen.de](mailto:birgit.hartmann@gsv-maichingen.de) zu kontaktieren.
- ♦ Der Kontakt zur Fachberatungsstelle THAMAR, Beratungsstelle gegen sexuelle Gewalt, Stuttgarter Str. 17, 71032 Böblingen, 07031 / 22 20 66, [beratungsstelle@thamar.de](mailto:beratungsstelle@thamar.de), ist hergestellt. Für Nachfragen steht die Fachstelle allen – auch Eltern – zur Verfügung.
- ♦ Die Fachstelle ist bei konkreten Vorfällen einzubeziehen.
- ♦ Wir stellen für haupt-, neben- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Fortbildungsangebote in Kooperation mit dem Stadtjugendring Sindelfingen e.V., dem württembergischen Landessportbund (WLSB) und der württembergischen Sportjugend (WSJ) sicher. Diese Fortbildungen können teilweise zur Verlängerung der Trainerlizenz angerechnet werden. Die Termine werden veröffentlicht.

## **Im Verdachtsfall:**

- ◆ Wir, alle haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Vereins, bewahren Ruhe, wenn wir von einem Verdachtsfall Kenntnis erhalten. Uns ist bewusst, dass jede Form von „wildem Aktionismus“ den Betroffenen schadet.
- ◆ Wir schenken den Ausführungen von Kindern Glauben, spielen nichts herunter, geben keine Versprechen ab und erläutern, dass wir uns zunächst selbst Hilfe holen müssen.
- ◆ Täter und Täterinnen müssen in unserem Verein mit einem konsequenten Vorgehen rechnen. Wir dulden keine Form der Gewalt, insbesondere sexualisierten Gewalt, in unserem Verein!
- ◆ Informationen bzw. Feststellungen sind jeweils von dem Adressaten zu dokumentieren (Zeitpunkt der Feststellung/Information, deren Inhalt, wer hat wen wann informiert, persönlicher Eindruck). Zur Dokumentation steht ein Beobachtungsbogen zur Verfügung.
- ◆ Maßnahmen sind altersgemäß mit den Betroffenen oder ggf. ihren gesetzlichen Vertretern abzusprechen, insbesondere, wenn diese selbst informiert haben.
- ◆ Eine Ansprache des „Verdächtigen“ erfolgt ausschließlich über den Vorstand. Die Verbreitung unwahrer Tatsachenbehauptungen kann den Straftatbestand der üblen Nachrede (§186 STGB) erfüllen und zivilrechtliche Schadensersatzansprüche des „Verdächtigen“ begründen.
- ◆ Die Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden sollte nur nach Absprache mit dem Vorstand erfolgen bzw. obliegt den gesetzlichen Vertretern der Betroffenen.
- ◆ Eine erforderliche Information der betroffenen Eltern erfolgt erst nach Absprache mit der Ansprechpartnerin unseres Vereins. Es ist dabei zu gewährleisten, dass die Eltern nicht selbst in den Sachverhalt involviert sind.
- ◆ Informationen an die Medien erfolgen ausschließlich über den Vorstand bzw. den Pressebeauftragten unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte der Betroffenen und der Verdächtigen.

Dieser Handlungsleitfaden wurde erarbeitet, um aktiven Kinder- und Jugendschutz in unserem Verein zu gewährleisten und unsere Handlungskompetenzen sicherzustellen. Denn effektive Prävention kann nur stattfinden, wenn alle Beteiligten im System mit dem Thema vertraut sind, Vorgehensweisen abgesprochen und ein respektvoller Umgang mit den Beteiligten sichergestellt werden.

**Wir danken für Ihre/eure Unterstützung!**

**Der Vorstand, der Hauptausschuss, der Jugendausschuss**

### **Verteiler:**

Vorstand

Hauptausschuss mit Abteilungsleitungen

Jugendausschuss

### **Anlagen:**

Ehrenkodex, Merkblatt Kindeswohlgefährdung, Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung, Beobachtungen zum Schutzauftrag, Verhaltensleitfaden für Trainer/-innen und Betreuer/-innen